KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.05.1996
KOM(96) 208 endg. - 486 SYN

Überprüfter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ZUR FESTLEGUNG DER HÖCHSTZULÄSSIGEN ABMESSUNGEN FÜR BESTIMMTE STRASSENFAHRZEUGE IM INNERSTAATLICHEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR IN DER GEMEINSCHAFT SOWIE ZUR FESTLEGUNG DER HÖCHSTZULÄSSIGEN GEWICHTE IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR

(gemäß Artikel 189 c, Buchstabe d) des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Überprüfter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ZUR FESTLEGUNG DER HÖCHSTZULÄSSIGEN ABMESSUNGEN FÜR BESTIMMTE STRASSENFAHRZEUGE IM INNERSTAATLICHEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR IN DER GEMEINSCHAFT SOWIE ZUR FESTLEGUNG DER HÖCHSTZULÄSSIGEN GEWICHTE IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR

Das Europäische Parlament hat am 14. März 1996 Abänderungen an dem vom Rat am 8. Dezember 1995 festgelegten Gemeinsamen Standpunkt zu dem obigen Vorschlag angenommen. Die drei Änderungsanträge des Parlaments sind im Anhang beigefügt.

Die Kommission hat ihren Vorschlag gemäß Artikel 189c Buchstabe d des EG-Vertrags überprüft und beschlossen, den Änderungsantrag Nr. 1 zu akzeptieren.

Was die Änderungsanträge 2 und 3 angeht, so sieht Artikel 4 Absatz 6 des Vorschlags folgendes vor:

"Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkehr von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen für die Güterbeförderung, die vor der Anwendung dieser Richtlinie zugelassen oder in Betrieb genommen wurden und deren Abmessungen aufgrund unterschiedlicher einzelstaatlicher Vorschriften oder Meßverfahren die Werte des Anhangs I Nummern 1.1, 1.2, 1.4 bis 1.8, 4.2 und 4.4 überschreiten, in ihrem Hoheitsgebiet bis zum 31. Dezember 2006 gestatten."

Da nach diesem Artikel bereits zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bis Ende 2006 weiter in Betrieb bleiben dürfen, hält die Kommission die Änderungsanträge 2 und 3, in denen weitere Ausnahmeregelungen vorgesehen sind, nicht für zweckmäßig. Insbesondere wird durch eine Verlängerung der Ausnahmeregelungen über das Jahr 2006 hinaus das Ziel der Harmonisierung gefährdet, und sie würde sich auf Hersteller, die ihre Produktion im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinie umstellen, negativ auswirken.

Die Änderungsanträge 2 und 3 sind also für die Kommission nicht akzeptabel.

Daher schlägt die Kommission vor, den Gemeinsamen Standpunkt lediglich durch die Einfügung eines neuen Erwägungsgrunds 15a mit folgendem Wortlaut zu ändern:

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Revidierter Vorschlag
Erwägungsgrunds 15a (Neu)	
	"Bei der Zulassung und beim Einsatz von Fahrzeugen ist zur Verhütung unangemessen hoher Straßenschäden und zur Gewährleistung der Manövrierbarkeit der Anbringung von Luftfederungen oder gleichwertigen Federungen gegenüber mechanischen Federungen der Vorzug zu geben. Eine Überschreitung der betreffenden höchstzulässigen Achslasten muß verhütet werden, und das Fahrzeug muß innerhalb bestimmter Grenzwerte im Kreis fahren können."

EUROPÄISCHES PARLAMENT

27. Februar 1996 A4-0044/1

ÄNDERUNGSANTRAG 1
eingereicht vom Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG (A4-0044/96)
von Herrn Wijsenbeek
GEWICHTE UND ABMESSUNGEN FÜR STRASSENFAHRZEUGE

Gemeinsamer Standpunkt des Rates C4-0004/96 - 00/0486(SYN)

——— **Gemeinsamer Standpunkt des Rates** ——— ——————— **Änderungsanträge** ———————

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 15a (neu)

Bei der Zulassung und beim Einsatz von Fahrzeugen ist zur Verhütung unangemessen hoher Straßenschäden und zur Gewährleistung der Manövrierbarkeit der Anbringung von Luftfederungen oder gleichwertigen Federungen gegenüber mechanischen Federungen der Vorzug zu geben. Eine Überschreitung der betreffenden höchstzulässigen Achslasten muß verhütet werden, und das Fahrzeug muß sich im Rahmen sicherer Grenzwerte in einer Kreisringfläche bewegen können.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

27. Februar 1996 A4-0044/2

ÄNDERUNGSANTRAG 2
eingereicht vom Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG (A4-0044/96)
von Herrn Wijsenbeek
GEWICHTE UND ABMESSUNGEN FÜR STRASSENFAHRZEUGE

Gemeinsamer Standpunkt des Rates C4-0004/96 - 00/0486(SYN)

——— **Gemeinsamer Standpunkt des Rates** ——— ——————— **Änderungsanträge** ———————

(Änderungsantrag 2)
Artikel 4 Absatz 6a (neu)

(6a) Vor Ablauf der Übergangszeit gemäß Absatz 6 erstellt die Kommission einen Bericht über eventuelle Ausnahmegenehmigungen, welche die Entwicklung angezeigt erscheinen läßt und die auch nach dem 31. Dezember 2006 erteilt werden können, und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Vorschlag vor.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

12. März 1996 A4-0044/8

ÄNDERUNGSANTRAG 8
eingereicht von Herrn Wijsenbeek im Namen der ELDR-Fraktion

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG (A4-0044/96)
HÖCHSTZULÄSSIGE GEWICHTE UND ABMESSUNGEN FÜR BESTIMMTE STRASSENFAHRZEUGE

Gemeinsamer Standpunkt des Rates
C4-0004/96 - 00/0486 (SYN)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Änderungsantrag
(Änderungsantrag 3) **Erwägung 14**	
Bei der höchstzulässigen Breite von 2,50 m für Güterkraftfahrzeuge bleibt mitunter nicht genügend Freiraum für eine effiziente Beladung mit Paletten; dies hat dazu geführt, daß in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den innerstaatlichen Verkehr verschiedentlich zusätzliche Toleranzen gelten. Daher ist eine generelle Anpassung an die derzeitige Lage erforderlich, um klare technische Anforderungen zu schaffen, wobei die mit der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aspekte dieser Merkmale berücksichtigt werden	Bei der höchstzulässigen Breite von 2,50 m für Güterkraftfahrzeuge und der in Ziffer 1.1 von Anhang I genannten größten Längenmaße bleibt mitunter nicht genügend Freiraum für eine effiziente Beladung mit Paletten; dies hat dazu geführt, daß in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den innerstaatlichen Verkehr verschiedentlich zusätzliche Toleranzen gelten. Daher ist eine generelle Anpassung an die derzeitige Lage erforderlich, um klare technische Anforderungen zu schaffen, wobei die mit der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aspekte dieser Merkmale berücksichtigt werden müssen.

ISSN 0256-2383

KOM(96) 208 endg.

DOKUMENTE

DE 07

Katalognummer : CB-CO-96-219-DE-C

ISBN 92-78-03976-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg